

Verwaltungsentscheidungen zu erweitern. Der Gerichtsweg kann allerdings nicht in Angelegenheiten eröffnet werden, die die Interessen der nationalen Sicherheit oder der Landesverteidigung berühren (§ 2 Abs. 2). Dies entspricht auch der Regelung in anderen sozialistischen Ländern.

#### Zuständigkeit des Gerichts

Sachlich zuständig für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ist das Kreisgericht.<sup>10 11</sup>

örtlich zuständig ist gemäß § 6 dasjenige Kreisgericht, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Verwaltungsentscheidung getroffen hat.

Funktionell zuständig sind die bei den Kreisgerichten zu bildenden Kammern für Verwaltungsrecht.

#### Mitwirkung des Staatsanwalts

In Erfüllung seiner Aufgaben zur Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Wahrung der Rechte der Bürger steht dem Staatsanwalt das Recht zu, die gerichtliche Nachprüfung einer Verwaltungsentscheidung zu beantragen. Er kann außerdem — wie in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — in Nachprüfungsverfahren mitwirken (§ 5). Macht der Staatsanwalt von seinem selbständigen Antragsrecht Gebrauch, wird er Prozeßpartei im Verfahren; der Bürger, dem gegenüber die angefochtene Entscheidung getroffen wurde, erhält die Stellung eines Verfahrensbeteiligten. Wirkt der Staatsanwalt in einem vom Bürger eingeleiteten Nachprüfungsverfahren mit, ist er Verfahrensbeteiligter.

Die dem Staatsanwalt im Rahmen seiner Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, insbesondere das Recht, gegen Gesetzesverletzungen Protest einzulegen, werden durch die neuen Regelungen nicht berührt.

#### Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen wird auf Antrag eingeleitet. Antragsberechtigt sind Bürger. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1, wonach nur Verwaltungsentscheidungen, die gegenüber Bürgern getroffen wurden, unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Verwaltungsentscheidungen gegenüber Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und auch sonstigen juristischen Personen (Vereinigungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften) unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Dagegen sind Verwaltungsentscheidungen, die gegenüber privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden getroffen wurden, gerichtlich nachprüfbar. Das gleiche gilt für Verwaltungsentscheidungen gegenüber Vertragspartnern von Bürgergemeinschaften nach § 266 ff. ZGB.

Aus der Regelung des § 1 Abs. 1 folgt ferner, daß es sich bei der nachzuprüfenden Verwaltungsentscheidung um eine Einzelentscheidung handeln muß, d. h. eine Entscheidung, die sich in einer konkreten Sache an einen konkreten Adressaten richtet und diesem bestimmte Rechte gewährt bzw. ihm Pflichten auferlegt.<sup>11</sup>

Die gerichtliche Nachprüfung einer Verwaltungsentscheidung können diejenigen Bürger beantragen, deren Rechte und rechtlich geschützte Interessen durch die Entscheidung unmittelbar berührt werden und denen demzufolge auch schon im Verwaltungsweg ein-Beschwerderecht zusteht.

Der Antrag des Bürgers auf Nachprüfung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der abschließenden Verwaltungsentscheidung zu stellen (§ 7 Abs. 1). Der Staatsanwalt kann den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der abschließenden Entscheidung des Verwaltungsorgans stellen (§ 7 Abs. 3).

Zum Inhalt des Antrags sind ergänzend zu § 7 Abs. 1 die Bestimmungen der ZPO zu beachten. Er muß die Anschrift des Bürgers, dessen berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle, das angerufene Gericht, die formulierten Anträge und deren Begründung sowie die Unterschrift, des Bürgers enthalten.

Der Antrag kann darauf gerichtet sein, die Entscheidung des Verwaltungsorgans aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Verwaltungsorgan zurückzuverweisen oder — soweit das in den jeweiligen verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist — die Entscheidung des Verwaltungsorgans aufzuheben und in der Sache selbst anderweitig zu entscheiden.

Die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsorgans ist in jedem Fall dem Antrag beizufügen, da das Gericht nicht in der Lage ist, allein aus der einseitigen Darstellung des Antragstellers eine Prüfung vorzunehmen und eine Entscheidung zu treffen.

Wendet sich der Bürger an ein örtlich unzuständiges Kreisgericht, ist der Antrag gemäß § 4 Abs. 2 durch einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt oder einen anderen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Antrag, wenn er vom antragstellenden Bürger nicht selbst unterschrieben wurde, eine von ihm unterschriebene Prozeßvollmacht beizufügen (vgl. § 9 Abs. 4 ZPO).

Wie in anderen der gerichtlichen Zuständigkeit unterliegenden Rechtsangelegenheiten kann sich der Bürger im Nachprüfungsverfahren zur Aufnahme seines Antrags an die Rechtsantragstelle des Kreisgerichts wenden (§ 7 Abs. 2).

Der Bürger kann sich gemäß § 4 Abs. 2 durch einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt oder einen anderen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Antrag, wenn er vom antragstellenden Bürger nicht selbst unterschrieben wurde, eine von ihm unterschriebene Prozeßvollmacht beizufügen (vgl. § 9 Abs. 4 ZPO).

Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hat hinsichtlich der Durchsetzung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung aufschiebende Wirkung. Das gilt nur dann nicht, wenn in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften etwas anderes festgelegt ist (§ 3 Abs. 3). Von den mit den Anpassungsvorschriften erfaßten Regelungen betrifft das Entscheidungen über

- die Anordnung der Erziehungsaufsicht, der Erziehung in einer anderen Familie oder der Heimerziehung, die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt und den Ausschluß der Umgangsbefugnis,
- die Versagung der Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung und die Untersagung der Durchführung einer Veranstaltung und ihre Auflösung,
- die Versagung der Anerkennung einer Vereinigung, den Widerruf der staatlichen Anerkennung und die Versagung der Zustimmung zur Mitgliedschaft von Bürgern in internationalen und ausländischen Vereinigungen,
- Auflagen gegenüber als kriminell gefährdet erfaßten Bürgern.

#### Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Über den Antrag auf gerichtliche Nachprüfung einer Verwaltungsentscheidung wird grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung entschieden. Von ihr kann nur dann abgesehen werden, wenn die Prüfung des Antrags ergibt, daß er auf Grund des dargestellten Anliegens offensichtlich unbegründet ist oder Gründe vorliegen, die eine Verhandlung und Entscheidung über den Antrag ausschließen (§ 8 Abs. 1).

#### Prüfung des Antrags

Die Prüfung des Antrags erfolgt nach den gleichen Gesichtspunkten wie in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtsverfahren. Das Gericht hat festzustellen,

- ob der Antrag ordnungsgemäß erhoben ist, d. h. ob alle notwendigen Angaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes und nach §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 ZPO enthalten sind (Vollständigkeit);
- ob der Antrag zulässig ist und gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, 5, 6 ZPO keine Gründe vorliegen, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen (Zulässigkeit);
- ob das dargestellte Anliegen geeignet erscheint, den Antrag zu rechtfertigen (Schlüssigkeit).

Der Antrag ist unzulässig, wenn

- die angefochtene Verwaltungsentscheidung nicht der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt;
- die Zwei-Wochen-Frist zur Antragstellung (§ 7 Abs. 1) verstrichen ist;<sup>12</sup>
- der Bürger entgegen § 3 Abs. 1 vor Anrufung des Gerichts kein Rechtsmittel bei dem zuständigen Verwaltungsorgan eingelegt hat.<sup>13</sup>

10 Auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 GVG kann die Nachprüfung einer Verwaltungsentscheidung auch durch das Bezirksgericht erfolgen, wenn der Staatsanwalt des Bezirks dies beantragt oder der Direktor des Bezirksgerichts die Sache an das Bezirksgericht heranzieht.

11 Zum Begriff der Einzelentscheidung vgl. den Beitrag von H. Pohl auf S. 8 ff. dieses Heftes.

12 Im Falle der Überschreitung der Antragsfrist ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis vorliegen. Dafür gelten die allgemeinen Kriterien, wie sie durch die Rechtsprechung zu § 70 ZPO entwickelt wurden.

13 Da keine Beschwerdeentscheidung ergangen ist, fehlt es gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. ff. ZPO an einer zur Stellung des Antrags notwendigen Entscheidung eines anderen Organs.